

Es kommt wiederholt vor, dass Vereinsvertreter beim Ortsgericht die Unterschriften aller aktuellen Vertretungsberechtigten vornehmen lassen möchten, wenn sie eine **Anmeldung einer Veränderung im Vereinsregister** tätigen. Ich weise auf https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100001_383528725 hin, hierbei u. a. „Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl vorzunehmen. Dies bedeutet, dass die Anmeldung von so vielen Vorstandsmitgliedern vorgenommen werden muss, wie nach der Satzung zur Vertretung des Vereins erforderlich sind“. So könnte z. B. nach (bisheriger) Satzung sein, dass gar einzeln vertreten wird, sprich die Beglaubigung von bereits einem Mitglied zur Vertretung ausreicht. Recht häufig findet sich in Satzungen die Konstellation, dass zwei Mitglieder vertreten, eine Person davon Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein muss.

Häufig wünschen Vertreter letztlich in der praktischen Umsetzung (dennoch) die Beglaubigung der Unterschriften aller Vertreter. In der Konsequenz habe ich zur eigenen Vereinfachung im Verlauf diesen Text verfasst und verweise darauf. Meine abschließende Information: Ich beglaube im Rahmen solcher Anmeldungen letztlich alle Unterschriften, die Sie wünschen, wenn diese vor meinen Augen getätigt werden, da dies meine Aufgabe ist.